



Kriterien für die Aufnahme als Mitglied in den Verbund Unabhängiger Kleintierkliniken e.V. (VUK)

Präambel

Unsere Aufnahmekriterien dienen der Sicherstellung eines einheitlichen Mindestqualitätsanspruchs an alle Mitglieder und BeitrittskandidatInnen. Gleichzeitig achten wir darauf, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen größeren und kleineren tiermedizinischen Einheiten zu wahren, um die Interessen aller Mitglieder angemessen vertreten zu können.

Aufnahmekriterien

Die in der Satzung des VUK e.V. formulierten Voraussetzungen bilden die Grundlage eines Aufnahmeverfahrens. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Eine VUK-Mitgliedschaft kann von jeder Kleintierklinik, jedem Tiergesundheitszentrum oder jeder auf Klinikniveau arbeitenden Praxis beantragt werden.
2. Die Einrichtung beschäftigt mindestens sechs TierärztInnen, gerechnet in Vollzeit-äquivalenten. Hochspezialisierte Einrichtungen benötigen vier TierärztInnen, gerechnet in Vollzeitäquivalenten.
3. Unter den InhaberInnen/TeilhaberInnen/GesellschafterInnen muss mindestens eine weiterbildungsberechtigte Person mit der Qualifikation FachtierärztIn oder Diplomate vertreten sein. Qualifikationen ohne gleichwertige fachliche Anerkennung gelten nicht als ausreichend.
4. Die medizinische Ausstattung (z. B. CT/MRT, CB-CT, Dentalröntgen, Videoendoskopie, Doppler-Sonographie) sowie ein spezialisiertes Leistungsportfolio müssen dem allgemein anerkannten Niveau der unter Punkt 1 genannten Einrichtungen entsprechen.
5. Von den genannten Kriterien können Ausnahmen zugelassen werden, wenn BeitrittskandidatInnen über eine außergewöhnliche fachliche Qualifikation und/oder Reputation verfügen und damit dem Leitbild sowie der Philosophie des VUK nach innen und außen in besonderem Maße gerecht werden. Gleiches gilt, wenn eine außergewöhnlich positive Entwicklung der tiermedizinischen Einrichtung zu erwarten ist.
6. Bestehen berechtigte Gründe gegen eine Aufnahme, etwa Zweifel an der Reputation oder erhebliche wettbewerbliche Bedenken, kann der Vorstand des VUK gegen die Aufnahme votieren.
7. Die endgültige Entscheidung über eine Aufnahme oder Nichtaufnahme in den VUK liegt bei seinem Vorstand. Er darf eine Aufnahmeanfrage auf Verweis auf die bestehenden Kriterien ablehnen.